

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON CHRISTIAN MANNERSDORFER

1 Anwendungsbereich.

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen Christian Mannersdorfer, 2100 Leobendorf, Kreuzgasse 51 (kurz: MANNERSDORFER) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2** MANNERSDORFER schließt seine Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB. Allfällige AGB der KUNDEN kommen keinesfalls zur Anwendung.
- 1.3** Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen MANNERSDORFER und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Gegenüber Verbraucher als KUNDEN sind auch mündliche Vereinbarungen wirksam.
- 1.4** Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen getroffenen Regelungen. Die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmäßige Bestimmung ersetzt.

2 Leistungen.

- 2.1** MANNERSDORFER erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb Leistungen in der Alarmanlagentechnik und der Videoüberwachung sowie in der Schließanlagentechnik.
- 2.2** Darüber hinausgehende im Angebot (Kostenvoranschlag) nicht genannte sonstige Leistungen werden von MANNERSDORFER als außerordentliche Leistungen nur erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von MANNERSDORFER vereinbart sind. MANNERSDORFER erbringt insbesondere keine Elektrikerleistungen und keine Maler,-Putz und Fassadenarbeiten.
- 2.3** MANNERSDORFER erbringt seine Leistungen während seiner jeweiligen Normalarbeitszeit an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr.

3 Angebot; Vertrag.

- 3.1** Von MANNERSDORFER gemachte Angebote sowie Angaben in Preislisten und Katalogen (insbesondere Abbildungen und Zeichnungen) sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2** Alle Abschlüsse und Vereinbarungen/Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von MANNERSDORFER schriftlich bestätigt wurden (Annahmestätigung) oder MANNERSDORFER mit der Erfüllung der Vereinbarung/Bestellung begonnen hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen MANNERSDORFER und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind. Gegenüber Verbraucher als KUNDEN sind auch mündliche Vereinbarungen wirksam.
- 3.3** Die im Angebot angeführten Leistungen sind teilbar. Der KUNDE ist verpflichtet, einzelne Teilleistungen als Erfüllung des Vertragsteils anzuneh-

men. MANNERSDORFER ist berechtigt, Lieferungen in Teilen durchzuführen und Teillieferungen als selbständige Lieferungen zu behandeln und selbständig zu verrechnen.

4 Leistungsausführung.

- 4.1** Zur Ausführung der Leistung ist MANNERSDORFER frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 4.2** Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderungen der Leistungsausführung in technischen Belangen bleiben MANNERSDORFER vorbehalten und werden vom KUNDEN vorweg ausdrücklich genehmigt.
- 4.3** MANNERSDORFER ist bei produktionsbedingten bzw. technischen Änderungen seiner Produkte berechtigt, anstelle der vereinbarten Produkte andere qualitativ gleichwertige Produkte (Nachfolgeprodukte) an den KUNDEN zu liefern, wenn der Preis der Nachfolgeprodukte nicht um mehr als 10% höher ist als der ursprünglich vereinbarte Preis. Bei einer höheren Preisabweichung wird MANNERSDORFER den KUNDEN vorab benachrichtigen und der KUNDE kann wählen, ob der die Nachfolgeprodukte zum höheren Preis geliefert haben oder vom Vertrag zurücktreten will.
- 4.4** Stimmt MANNERSDORFER einer vom KUNDEN gewünschten Vertragsänderung zu, inhaltlich derer eine Leistung vom KUNDEN selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt MANNERSDORFER 20% des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.
- 4.5** Zugangscodes sowie die Dokumentation für die Programmierung verbleiben bei MANNERSDORFER, bis der KUNDE deren Ausfolgung verlangt. Wünscht der KUNDE die Ausfolgung, ist MANNERSDORFER berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Alarm- oder Videoüberwachungsanlage im Zeitpunkt der Ausfolgung anzufertigen und ist der KUNDE verpflichtet, daran mitzuwirken. Der KUNDE verpflichtet sich, ein angemessenes Entgelt für diesen Aufwand (Änderung der Errichter-codes, Übergabe der Daten, notwendige Arbeitszeit, etc.) und erforderliche zusätzliche Kosten (An- und Rückfahrt) zu tragen.
- 4.6** Verzichtet der KUNDE auf eine entgeltliche Risikoanalyse (messtechnische Feststellung, wo zu sichernde Risiken im Objekten / bei Personen bestehen), ist eine entsprechende Risikoabdeckung nicht Leistungsbestandteil und übernimmt MANNERSDORFER keine Haftung für den Fall, dass sich das vertraglich nicht abgedeckte Risiko realisiert.

5 Hinweise.

- 5.1** MANNERSDORFER weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Bereichen gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf

- Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird. Darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bieten die Alarm- und Videoüberwachungssysteme nicht. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.
- 5.2** Die von MANNERSDORFER gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen.
- 5.3** Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, eine einhundertprozentige Verfügbarkeit der Funkübertragung garantiert werden.
- 5.4** Für die Errichtung von Funksystemen ist vorab generell eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird auf Wunsch des KUNDEN eine Messung aus Kostengründen unterlassen, gilt die Leistung vereinbarungsgemäß auch als vertragskonform, wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht erbringen kann. Mehraufwendungen zur Erreichung der Funktionsfähigkeit sind, sofern vom KUNDEN in der Folge gewünscht, auch von diesem zu tragen.
- 5.5** Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen können.
- 6 Eigentumsvorbehalt; Urheberrecht.**
- 6.1** Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MANNERSDORFER. Der KUNDE ist ohne Zustimmung von MANNERSDORFER nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte weiterzuverkaufen oder zu verpfänden oder zu verbauen. Der KUNDE tritt bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherung der Entgeltforderung von MANNERSDORFER alle Forderungen aus diesem Weiterverkauf an ihn ab. Der KUNDE ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf, einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff auf die Vorbehaltsware den Dritten auf das Eigentum von MANNERSDORFER bzw. die erfolgte Abtretung der Forderungen hinzuweisen. Der KUNDE hat MANNERSDORFER die Kosten für die Geltendmachung seines Eigentumsrechts zu ersetzen.
- 6.2** Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug ist MANNERSDORFER berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Produkte zurückzunehmen, ohne dass diese Rücknahme einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 6.3** Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschläge, Angebote, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches sind geistiges Eigentum von MANNERSDORFER und streng vertraulich; sie dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.
- 7 Leistungsfristen, Annahme, Gefahrenübergang.**
- 7.1** Lieferfristen und Übergabetermine sind für MANNERSDORFER nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist und MANNERSDORFER zumindest sechs Wochen vor beabsichtigter Lieferung die schriftliche Anzeige des KUNDEN zugegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung vor Ort geschaffen sind und der KUNDE alle vereinbarten Zahlungen oder Sicherheiten geleistet hat.
- 7.2** Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht von MANNERSDORFER zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, Mangel an Betriebsstoffen, Ausfall von Fertigungsanlagen, Verzug eines Lieferanten, Lockdown, Grenzsperrungen, etc.), werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils drei Monate hinausgeschoben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten eintreten. Dauern diese Umstände länger als drei Monate an, hat MANNERSDORFER das Recht vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind in diesem Fall ausgeschlossen. MANNERSDORFER und der KUNDE haben ohne wechselseitige Schadenersatzverpflichtung das Recht zum Vertragsrücktritt, wenn die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände endgültig unmöglich geworden ist. Bei einer teilweisen Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur für den unmöglich gewordenen Teil des Vertrages.
- 7.3** Bei einer Überschreitung der „fix“ zugesagten Lieferfristen muss der KUNDE eine angemessene, mindestens achtwöchige (bei Punkt 7.2: dreimonatige) Nachfrist in Form eines eingeschriebenen Briefes setzen. Vor dem Verstreichen der Nachfrist kann der KUNDE (auch bei „fix“ zugesagten Terminen) nicht vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4** Ist die Verzögerung der Leistungsausführung dem KUNDEN zuzurechnen (etwa bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten), verlängern sich die „fix“ zugesagten Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung und hat er die auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten zu tragen.
- 7.5** Bei einem Annahmeverzug schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Entgelts für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs. Die Vertragsstrafe ist mit 50% des vereinbarten Entgelts beschränkt. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der erhöhten Lager- Organisations- und Logistikkosten. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 7.6** Kann das Produkt beim KUNDEN zum vereinbarten Liefertermin ohne Verschulden von MANNERSDORFER aus einem Grund in der Sphäre des KUNDEN nicht montiert werden, so schuldet der KUNDE auch die durch den frustrierten Montageversuch angefallenen Kosten des Transports sowie des Rücktransports und ein angemessenes Entgelt für den frustrierten Montageversuch. MANNERSDORFER ist berechtigt, dem KUNDEN den Termin eines zweiten Montageversuchs einseitig festzusetzen. Sofern auch dieser frustriert bleibt,

- ist MANNERSDORFER berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzulösen und haftet der KUNDE gegenüber MANNERSDORFER für den entstandenen Schaden. Der Anspruch von MANNERSDORFER auf Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt davon unberührt.
- 7.7** Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Produkte geht (auch bei einer Versendung durch MANNERSDORFER) mit dem Verlassen der Produkte vom Werk oder Lager, spätestens mit Annahmeverzug oder der Montage vor Ort auf den KUNDEN über. Bei einer allfälligen Rücksendung der Produkte trägt der KUNDE die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- 7.8** MANNERSDORFER wird die verkauften Produkte nur nach Weisung des KUNDEN und auf dessen Kosten versichern.
- 8 Mitwirkungspflichten.**
- 8.1** Der KUNDE verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken. Insbesondere hat der KUNDE vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.2** Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art sowie die Leistungen entgegenzunehmen.
- 8.3** Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sowie entsprechende Meldungen sind vom KUNDEN auf seine Kosten beizubringen bzw. zu veranlassen.
- 8.4** Der KUNDE hat die für die Leistungsausführung und einen Probetrieb erforderliche Energie auf seine Kosten bereitzustellen. Der KUNDE hat MANNERSDORFER für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.5** Wenn der KUNDE seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann MANNERSDORFER wahlweise – jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – die dem KUNDEN obliegenden Mitwirkungspflichten auf Kosten des KUNDEN selbst durchführen oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Bei einem Vertragsrücktritt gebührt MANNERSDORFER das gesamte für die Vertragserfüllung vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsregel des § 1168 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.
- 8.6** Der KUNDE ist allein dafür verantwortlich, wenn die Leistungsfähigkeit der Alarm- und/oder Videoüberwachungssysteme durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht beeinträchtigt ist.
- 8.7** Der KUNDE haftet für Mehrkosten, die aus der Beistellung ungeeigneter bzw. zu spät beigestellter Hilfskräfte entstehen.
- 8.8** Der KUNDE hat die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 9. Versicherung.**
- 9.1** Der Schaden des KUNDEN, welcher auf die Leistungsausführung von MANNERSDORFER zurückzuführen ist, der im Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes liegt, wird nur dann ersetzt, wenn MANNERSDORFER ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen wird, dass die rechtzeitige Leistungsausführung, insbesondere Installation der Alarm- und/oder Videoüberwachungssysteme die Voraussetzung des Bestehens des Versicherungsschutzes ist.
- 9.2** Den KUNDEN trifft jedenfalls die Schadenminderungspflicht, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungsschutzes (z.B. bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanismen wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen beschränkt.
- 10 Preis.**
- 10.1** Dem Vertragsverhältnis liegt ein Pauschalpreis oder ein Kostenvoranschlag zugrunde. Pauschalpreise sind Preise, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet werden („fix“). Preisangaben verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben, Steuern, Spesen, Zölle, Versand- und Verpackungskosten trägt der KUNDE.
- 10.2** Für vom KUNDEN zusätzlich angeordnete Leistungen, die nicht im Pauschalpreis oder Kostenvoranschlag enthalten sind, hat MANNERSDORFER Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- 10.3** Müssen Leistungen von MANNERSDORFER außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, hat der KUNDE die daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere die höheren Lohnkosten, zu tragen.
- 10.4** Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Entgelt angerechnet, wenn auf Grund des Kostenvoranschlages ein Vertragsverhältnis zustande kommt. Wenn kein Vertragsverhältnis zustande kommen sollte, behält sich MANNERSDORFER die Weiterverrechnung der Kosten bis zu einem Betrag von netto EUR 75,00 für jeden Kostenvoranschlag vor. Für Kostenvoranschläge wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.
- 10.5** MANNERSDORFER wird dem KUNDEN eine Erhöhung der Summe der aus dem Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten um mehr als 15% unverzüglich anzeigen. Der KUNDE kann sich nach der Anzeige mit der Erhöhung einverstanden erklären oder vom Vertrag – unter Abgeltung des bisherigen Aufwands – zurücktreten. Erhöhungen um bis zu 15% der im Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten können ohne Anzeige verrechnet werden.

11 Preisveränderungen.

- 11.1** Wird ein Angebot derart verspätet vom KUNDEN angenommen, dass die Leistungsausführung später als ein Monat nach der Angebotsstellung erfolgen soll, ist MANNERSDORFER berechtigt, die dem Angebot zugrundeliegenden Preise entsprechend der Veränderung der Lohnkosten oder Veränderung der Kosten für Material, Produkte, Energie, Rohstoffe, Transporte und dergleichen im Ausmaß der Veränderung zu erhöhen bzw. zu verringern.
- 11.2** Verzögert sich die Leistungserbringung um zumindest drei Monate aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN, sind die jeweils erbrachten Leistungen abzurechnen.
- 11.3** Bei Vertragsverhältnissen, die eine wiederkehrende Leistung von MANNERSDORFER zum Gegenstand haben (Dauerschuldverhältnis) ist der vereinbarte Preis wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die bei Vertragsabschluss verlaublich Indexzahl. Der Preis erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2020 verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis ausschließlich 2% unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch das Ausmaß von 2% überschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Veränderungen des Preises wird MANNERSDORFER dem KUNDEN jeweils schriftlich bekannt geben. Der KUNDE ist zur Bezahlung des erhöhten Preises ab der Bekanntgabe verpflichtet. Preisveränderungen innerhalb der ersten beiden Monate ab Vertragsabschluss sind ausgeschlossen.
- 11.4** Werden Geräte oder sonstige Materialien vom KUNDEN beigestellt, ist MANNERSDORFER berechtigt, dem KUNDEN einen Zuschlag von 20 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Solche vom KUNDEN beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung (Punkt 14.3). Die Qualität und Betriebsbereitschaft (einschließlich vereinbarter Dateiformate) von Beistellungen liegt in der Verantwortung des KUNDEN.

12 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit.

- 12.1** MANNERSDORFER ist berechtigt, bei Vertragsabschluss bis zu 50 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung zu verlangen. Bei vereinbarten Teilzahlungen hat der KUNDE über Verlangen von MANNERSDORFER nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 12.2** Das Entgelt ist durch Überweisung (abzugsfrei) zu entrichten. Überweisungskosten hat der KUNDE zu tragen. Eine allfällige Annahme von Scheck und Wechsel durch MANNERSDORFER erfolgt ausschließlich zahlungshalber; die daraus entstehenden Spesen trägt der KUNDE. MANNERSDORFER gewährt dem KUNDEN (mangels anderslautender Vereinbarung) kein Skonto. Die rechtsgrundlose Verweigerung der Übernahme der vereinbarten Leistung durch den KUNDEN lässt die Fälligkeit des Entgelts unberührt.
- 12.3** Bei Verzug des KUNDEN schuldet dieser
- gesetzliche Verzugszinsen vom offenen Betrag der Rechnung,

- im Falle einer höheren Zinsbelastung von MANNERSDORFER durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes,
 - den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außgerichtlicher oder gerichtlicher Art in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung.
- 12.4** Von MANNERSDORFER gewährte Preisnachlässe (Rabatte, etc.) begründen keinen Anspruch des KUNDEN auf gleiche oder ähnliche Preisnachlässe bei künftigen Vertragsabschlüssen.
- 12.5** Bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN (auch mit einer Teil- oder Ratenzahlung) verfallen alle allfällig gewährten Preisnachlässe (Rabatte, Jahresbonifikationen, etc.). MANNERSDORFER ist bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN dazu berechtigt, von allen mit dem KUNDEN abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus allen offenen Vertragsverhältnissen für die Dauer des Zahlungsverzuges zu verweigern.
- 12.6** Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem KUNDEN als Unternehmer nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von MANNERSDORFER anerkannt worden sind. Verbrauchern als KUNDEN steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des KUNDEN stehen sowie bei Zahlungsunfähigkeit von MANNERSDORFER.
- 12.7** Der KUNDE als Unternehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten.
- 12.8** MANNERSDORFER ist berechtigt, Zahlungen des KUNDEN – auch mit bestimmter Widmung – zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die zuerst fällig gewordene Schuld anzurechnen. Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen ohne Eigentumsvorbehalt und offene Forderungen aus Lieferungen mit Eigentumsvorbehalt, werden die Zahlungen des KUNDEN zuerst auf die Forderungen aus Lieferungen ohne Eigentumsvorbehalt angerechnet.
- 12.9** Der KUNDE erklärt seine Zustimmung, dass Rechnungen und Mahnungen von MANNERSDORFER per E-Mail versendet werden können.
- 12.10** Eine dem KUNDEN übermittelte Rechnung gilt als genehmigt und anerkannt, wenn und soweit der KUNDE nicht binnen vier Wochen ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 13 Stornierung.**
Tritt der KUNDE ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Entgelts. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten sowie dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. MANNERSDORFER kann statt der Vertragsstrafe und dem Ersatz des weiteren Schadens auch weiterhin die Erfüllung des Vertrages verlangen (Wahlrecht).
- 14 Gewährleistung.**
14.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe des Produkts bzw. Montage der Alarm- und/oder

- Videüberwachungsanlage von MANNERSDORFER an den KUNDEN bzw. im Fall deren Unterbleibens aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN mit dem vorgesehenen Übergabetermin.
- 14.2** Teile der erbrachten Leistungen von MANNERSDORFER, die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.
- 14.3** Gewährleistungsansprüche des KUNDEN entfallen, wenn er oder Dritte an den übergebenen Produkten bzw. montierten Alarm- und/oder Videoüberwachungsanlage sowie Schließanlage eigenmächtig Reparaturen, Bearbeitungen, Instandsetzungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornehmen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Verschleißteile sowie für Schäden und Störungen, die auf Bedienungsfehler bzw. unsachgemäße Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung und außergewöhnlich lange Benutzung, ungenügende Instandhaltung, einen vom KUNDEN gewählten ungeeigneten Bau- oder Aufstellungsplatz, äußere Einflüsse (Witterung, etc.) normale Abnutzung, Verwendung von nicht vom Hersteller oder von MANNERSDORFER empfohlener Zusatzeinrichtungen, Zubehörteilen, Verbrauchsteilen sowie auf gewaltsame Zerstörung, Unfall, vermeidbare chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Wasserschäden aller Art, Feuer, Kurzschluss, Blitzschlag und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind. Die Gewährleistung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des KUNDEN (wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke) nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Produkten nicht kompatibel sind. Gewährleistungsansprüche des KUNDEN sind ebenfalls ausgeschlossen ist für beigestellte Geräte bzw. Materialien des KUNDEN.
- 14.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt beim KUNDEN als Unternehmer ein Jahr; Mängel müssen in diesem Fall vom KUNDEN binnen 14 Tagen schriftlich und substantiiert gerügt werden. Unterlässt der KUNDE die Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 14.5** MANNERSDORFER behält sich gegenüber dem KUNDEN als Unternehmer das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Wählt MANNERSDORFER die Verbesserung, hat er zumindest zwei Verbesserungsversuche, bis der KUNDE andere Ansprüche geltend machen kann. Behebungen eines vom KUNDEN behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis des behaupteten Mangels dar. Wenn die Verbesserung oder Austausch - auf Verlangen des KUNDEN - am Wochenende, einem gesetzlichen Feiertag oder zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr stattfinden soll, hat der KUNDE die dadurch anfallenden Mehrkosten, insbesondere die höheren Lohnkosten, zu ersetzen.
- 14.6** Den KUNDEN trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch MANNERSDORFER zu ermöglichen, eventuelle Störungen innerhalb von 24 Stunden ab deren Auftreten an ihn zu melden und den Zutritt zum Alarm- und/oder Videüberwachungssystem für Diagnose, Fehlerbehebung oder Wiederherstellung der Sicherheitsfunktionen in angemessener Frist zu gewährleisten.
- 14.7** Eine etwaige Nutzung oder Manipulation des mangelhaften Alarm- und/oder Videoüberwachungssystems oder der Schließanlagen, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom KUNDEN unverzüglich einzustellen.
- 14.8** Das Vorliegen eines Mangels hat der KUNDE als Unternehmer zu beweisen. Die Vermutungsregel nach § 924 ABGB wird in diesem Fall ausgeschlossen.
- 14.9** Sind Mängelbehauptungen des KUNDEN unberechtigt, ist er verpflichtet, MANNERSDORFER den entstandenen Aufwand für die Feststellung der Mängelfreiheit angemessen zu ersetzen.
- 15 Schadenersatz.**
- 15.1** Die Haftung von MANNERSDORFER für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden und Vermögensschäden des KUNDEN werden ausgeschlossen.
- 15.2** Die Ersatzpflicht von MANNERSDORFER für Mangelfolgeschäden, indirekte (mittelbare) Schäden, Verzugsschaden und dem entgangenen Gewinn (Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, etc.) des KUNDEN werden ausgeschlossen.
- 15.3** Die Haftung von MANNERSDORFER ist beschränkt auf den Haftungshöchstbetrag einer allenfalls abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 15.4** Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt MANNERSDORFER keinerlei Aufsichts- oder Überwachungspflicht; MANNERSDORFER übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung. MANNERSDORFER übernimmt für Hilfskräfte des KUNDEN keine Haftung.
- 15.5** Wenn und soweit der KUNDE für Schäden, für die MANNERSDORFER haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der KUNDE zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von MANNERSDORFER insoweit auf die Nachteile, die dem KUNDEN durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 15.6** Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der KUNDE als Unternehmer zu beweisen.
- 15.7** Schadenersatzansprüche des KUNDEN als Unternehmer verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung.
- 15.8** MANNERSDORFER ist kein Hersteller des Produkts im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Rückgriffsansprüche des KUNDEN nach § 12 Produkthaftungsgesetz sind so ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche aus Sachschäden eines Unternehmers werden jedenfalls ausgeschlossen.
- 15.9** Der KUNDE hat die Kosten für eine Schadensfeststellung, insbesondere für die Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst zu tragen; kann diese nicht von MANNERSDORFER ersetzt verlangen.

15.10 Das Recht des KUNDEN als Unternehmer, den Vertrag wegen eines Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über der Hälfte anzufechten, wird ausgeschlossen.

16 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.

16.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von MANNERSDORFER in 2100 Leobendorf, Kreuzgasse 51.

16.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

16.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen MANNERSDORFER und dem KUNDEN

geschlossenen Verträgen wird die österreichische Gerichtsbarkeit und die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz von MANNERSDORFER sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

16.4 Es ist ausschließlich die deutsche Fassung der AGB verbindlich. Allfällige Übersetzungen sind lediglich unverbindliche Information; nicht aber rechtsverbindlich.